

Was ist „Hilfe zur Pflege“?

Angesichts steigender Pflegeheimkosten stehen viele Pflegebedürftige und ihre Angehörigen vor finanziellen Herausforderungen. Das ist mit Ängsten und Unsicherheiten verbunden.

Die Frage, was zu tun ist, wenn man den Eigenanteil für einen Pflegeheimplatz nicht bezahlen kann, sorgt immer wieder dafür, dass eigentlich dringend auf pflegerische Versorgung angewiesene Menschen viel zu spät professionell versorgt werden. Wichtig ist daher, sich schon frühzeitig mit den bestehenden Angeboten und Hilfen auseinanderzusetzen, um finanzielle Belastungen zu mindern.

Eine Unterstützung stellt die „Hilfe zur Pflege“ vom Sozialamt dar, geregelt im SGB XII.

Viele Menschen zögern, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, jedoch ist dies oft unausweichlich, sobald eigene finanzielle Reserven aufgebraucht sind. Damit nicht auch noch die letzten persönlichen Ersparnisse für die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung aufgewendet werden müssen, ist es sinnvoll, sich rechtzeitig mit diesem Thema zu befassen und eine Antragstellung zum richtigen Zeitpunkt in Erwägung zu ziehen.

www.thueringer-sozialministerium.de

Hilfe zur Pflege

Finanzielle Unterstützung für
Pflegebedürftige und deren
Angehörige



Impressum

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel: +49 (0) 361 37900
Fax: +49 (0) 361 57-3811800
poststelle@tmasgff.thueringen.de
www.thueringer-sozialministerium.de

Fotos: MonthiraYodtiwong/iStock
Angelov/Adobe Stock

Stand

Juli 2024, Änderungen vorbehalten

Wer ist leistungsberechtigt?

Anspruch auf Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ haben Personen, deren Selbstständigkeit gesundheitlich bedingt beeinträchtigt ist und die deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beeinträchtigungen körperlicher, kognitiver oder psychischer Art sind.

An den bereits durch die Pflegekasse / den Medizinischen Dienst festgestellten Grad der Pflegebedürftigkeit ist das Sozialamt gebunden, so dass die pflegebedürftige Person die Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ entsprechend ihres festgestellten Pflegegrades erhält.

Schonvermögen

Für Alleinstehende liegt die Vermögensfreigrenze bei 10.000 Euro, für Ehepaare bei 20.000 Euro. Dieses Vermögen bleibt bei der Berechnung der Pflegekosten unberührt.

Zum Schonvermögen zählen auch ein angemessenes Kraftfahrzeug und ein selbstgenutztes Hausgrundstück.

Unter bestimmten Umständen bleibt zudem Vermögen unangetastet, das für Begräbnis und Grabpflege in Form einer Sterbegeldversicherung oder einem Bestattungskostenvorsorgevertrag angespart wurde.

Auch die Angst, dass Kinder für die Pflegeheimkosten ihrer Eltern aufkommen müssen, ist meist unbegründet. Nach dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz greift die Unterhaltspflicht der Kinder erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro.

Antrag stellen

Da die „Hilfe zur Pflege“ ein Zweig der Sozialhilfe ist, erhalten Sie die entsprechenden Antragsunterlagen bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialamt. In der Regel steht der Antrag auf deren Internetseite zur Verfügung. Dort finden Sie eine Auflistung aller Unterlagen, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen.

Nachdem Sie den Antrag wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Nachweise beigelegt haben, prüft das Sozialamt, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, um „Hilfe zur Pflege“ zu erhalten. Hierzu erhalten Sie nach entsprechender Bearbeitungszeit einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Den Antrag sollten Sie rechtzeitig stellen, gegebenenfalls schon vor dem Einzug in ein Pflegeheim und wenn sich abzeichnet, dass das Einkommen und Vermögen nicht ausreicht. „Hilfe zur Pflege“ wird nicht rückwirkend, sondern erst ab Antragstellung gezahlt. Wenn vor einem Antrag schon Kosten, zum Beispiel aus Schonvermögen der pflegebedürftigen Person gedeckt wurden, werden diese nicht erstattet.

Im Falle einer Pflegebedürftigkeit sowie den damit im Zusammenhang stehenden Vermögensfragen bieten folgende Anlaufstellen Hilfe und Unterstützung:

Stiftung Unabhängige Patientenberatung

☎ 0800 011 77 22 (kostenfrei)

<https://patientenberatung.de>

Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP)

Datenbank mit kostenloser Suche von Beratungsstellen in der Nähe: <https://www.zqp.de/beratung-pflege>

Verbraucherzentrale

Antworten zu Sozialhilfe und Kosten im Pflegeheim:

<https://www.vzth.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-im-heim>

Darüber hinaus helfen Ihnen die **Beratungstelefone** zum Thema Pflege bei der jeweils zuständigen **Pflegekasse**, die ihrer Krankenkasse angeschlossen ist.

